

# Satzungen

der

## „Akademischen Sektion München“ E. V.

des D. u. Oe. A. V.



### Name, Zweck und Sitz.

§ 1. Die »Akadem. Sektion München des D. u. Oe. A. V.« bezweckt die Kenntnis der Alpen zu fördern und den Alpinismus zu pflegen.

Sitz der Sektion ist München.

Die Sektion soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

### Mittel.

§ 2. Die Sektion veranstaltet: Touren, gesellige Zusammenkünfte, praktische Abende und Vorträge.

Sie unterstützt und führt selbständige Unternehmungen aus, welche den Zwecken des Gesamtvereins dienen.

### Mitglieder.

§ 3. Als Mitglieder werden nur akademisch gebildete Herren aufgenommen.

Als Akademiker gilt, wer eine deutschsprachliche Hochschule besucht oder besucht hat.

§ 4. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung auf Vorschlag von 3 Mitgliedern durch die Vorstandschaft.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushändigung der Mitgliedskarte und des Zeichens des D. u. Oe. A. V. nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

§ 5. Jedes Mitglied genießt die Rechte eines Angehörigen des Gesamtvereins.

§ 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Januar den Jahresbeitrag einzusenden, der sich aus 5 Mk. Sektions- und 7 Mk. Vereinskassenbeitrag zusammensetzt.

Nicht eingesandte Beiträge werden im Februar durch Postnachnahme nebst 50 Pf. Mahnkosten erhoben.

Jedes Mitglied hat bis 1. November einen Tourenbericht über das abgelaufene Tourenjahr einzusenden. Fehlanzeige genügt.

§ 7. Der Austritt wird an die Vorstandschaft bis längstens 15. November erklärt.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

Hiegegen ist Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig.

Ausscheidende Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8. Ehrenmitglieder können auf einstimmigen Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung ernannt werden.

### Hauptversammlung.

§ 9. Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Entlastung der Vorstandschaft.
- b) Beschluss über den Kassenvoranschlag für das nächste Vereinsjahr (Kalenderjahr).

- c) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- d) Wahl und Absetzung der Vorstandschaft.
- e) Bescheidung ordnungsmässig gestellter Anträge.
- f) Satzungsänderungen.
- g) Auflösung des Vereins.

§ 10. Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn des Wintersemesters statt.

Die Versammlung ist 4 Wochen vorher in den »Mitteilungen« anzukündigen. Am 14. Tage vorher ist die Tagesordnung an die Mitglieder abzusenden.

Ein Antrag, der von 10 Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingelaufen ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11. Ausserordentliche Hauptversammlungen müssen vom Vorstand auf Antrag von 15 Mitgliedern innerhalb zweier Monate einberufen werden.

Einladungen und Tagesordnung müssen 10 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich übermittelt werden.

§ 12. Die Versammlungen werden von einem Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung bestimmten Vertreter geleitet.

Dieser bestimmt ein Mitglied zur Abfassung der Verhandlungsschrift, welche beide unterschreiben.

§ 13. Die Wahlen erfolgen schriftlich.

Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit; eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, die Auflösung nur bei Anwesenheit mindestens der halben Mitgliedschaft mit drei Viertel Mehrheit.

Es soll einem Mitglied, das am Erscheinen in der Hauptversammlung verhindert ist, gestattet sein, zu einem bestimmten Antrag der Tagesordnung seine Stimme schriftlich an den Vorstand abzugeben.

### Vorstandschaft.

§ 14. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern.

Nach Bedürfnis ergänzt sich die Vorstandschaft durch Zuwahl. Sie ersetzt aus ihren Reihen während des Jahres ausscheidende Vorsitzende. Der erste, in dessen Verhinderung der zweite oder dritte Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des B. G. B.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Sektion erfolgt durch den 1. oder 2. Schriftwart.

§ 15. Die Jahresversammlung wählt 3 Rechnungsprüfer, welche mindestens zweimal im Jahre die Kassa zu prüfen haben.